

Abschnitt 9

Anhängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren

Art 29. (1) Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, so setzt das später angerufene Gericht unbeschadet des Artikels 31 Absatz 2 das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen teilt das angerufene Gericht auf Antrag eines anderen angerufenen Gerichts diesem unverzüglich mit, wann es gemäß Artikel 32 angerufen wurde.

(3) Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.

Stammfassung.

Literatur zu EuGVÜ, EuGVVO bzw LGVÜ 2007: *Adolfsen*, Europäisches und internationales Zivilprozessrecht in Patentsachen² (2008); *Adolfsen*, Der Gewerbliche Rechtsschutz in der Reform der EuGVO, in *Fucik/Konecny/Lovrek/Oberhammer*, ZVR-Jb 2010, 109; *Albrecht*, Die Streitsache im deutschen und englischen Zivilverfahrensrecht (2013); *Althammer*, Arglistiges Klägerverhalten im Europäischen Zivilverfahrensrecht (EuGVVO): Bedarf für ein allgemeines Missbrauchsverbot, Konuralp I-GedS (2009) 103; *Althammer*, Unvereinbare Entscheidungen, drohende Rechtsverwirrung und Zweifel an der Kernpunkttheorie, *Kassis-FS* (2012) 23; *Althammer/Löhnig*, Zwischen Realität und Utopie: Der Vertrauensgrundsatz in der Rechtsprechung des EuGH zum europäischen Zivilprozessrecht, ZZPInt 9 (2004) 23; *Bajons*, Zur Rolle der Rechtsvergleichung in der zivilverfahrensrechtlichen Judikatur des EuGH, in *Gamper/Verschraegen*, Rechtsvergleichung als juristische Auslegungsmethode (2013) 53; *Balthasar/Richers*, Europäisches Verfahrensrecht und das Ende der anti-suit injunction, RIW 2009, 351; *Barnert*, Positive Kompetenzkonflikte im internationalen Zivilprozessrecht – Zum Verhältnis zwischen Art. 21 EuGVÜ und Art. 31 CMR, ZZP 118 (2005) 81; *Bäumer*, Die ausländische Rechtshängigkeit und ihre Auswirkungen auf das internationale Zivilverfahrensrecht (1999); *Bernheim*, Rechtshängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren nach dem Lugano-Übereinkommen, SJZ 1994, 133; *Berti*, Zum Ausschluss der Schiedsgerichtsbarkeit aus dem sachlichen Anwendungsbereich des Lugarer Übereinkommens, *Vogel-FS* (1991) 337; *Berti*, Gedanken zur Klageerhebung vor schweizerischen Gerichten nach Artikel 21 – 23 des Lugano-Übereinkommens, *Walder-FS* (1994) 307; *Berti*, Englische anti-suit-injunctions im europäischen Zivilprozessrecht, *Siehr-FS* (2000) 33; *Böhm*, Der Streitgegenstandsbegriff des EuGH und seine Auswirkungen auf das österreichische Recht, in *Bajons/Mayr/Zeiler*, Übereinkommen 141; *Bork*, Die Aufrechnung des Beklagten im internationalen Zivilverfahren, *Beys-FS* (2003) 119; *Burgstaller/Neumayr*, Die grenzüberschreitende Überweisung in der Europäischen Union, RZ 2003, 242; *Buschmann*, Rechtshängigkeit im Ausland als Verfahrenshindernis unter besonderer Berücksichtigung der Klageerhebung im französischen Zivilprozeß (1996); *Carl*, Einstweiliger Rechtsschutz bei Torpedo-Klagen (2007); *Cizek/Lederer*, Internationale Streitanhängigkeit im Lichte der CMR, RdW 2006, 489; *Czernich*, Internationale Streitanhängigkeit: Hoffnungsträger zahlungsunwilliger Schuldner, wbl 2001, 516; *Czernich*, EuGH schränkt Blockadewirkung bei internationaler Streitanhängigkeit ein, Zak 2006/559, 326; *Czernich*, Reform des Rechts der Gerichtsstandsvereinbarungen im europäischen Zuständigkeitsrecht, in *Fucik/Konecny/Lovrek/Oberhammer*, ZVR-Jb 2010, 97; *Dohm*, Die Einrede ausländischer Rechtshängigkeit im deutschen internationalen Zivilprozeßrecht (1996); *Domej*, Effet utile der EuGVVO und Vorrang von Spezialübereinkommen, *Mayer-FS* (2011) 41; *Domej*, Rechtshängigkeit und in Zusammenhang stehende Verfahren, Gerichtsstandsvereinbarungen, einstweilige Maßnahmen, in *Bonomi/Schmid*, Revision der Verordnung 44/2001 (Brüssel I) (2011) 105; *Dutta/Heinze*, Prozessführungsverbote im englischen und europäischen Zivilverfahrensrecht, ZEuP 2005, 428; *Dutta/Heinze*, Anti-suit injunctions zum Schutz von Schiedsvereinbarungen, RIW 2007, 411; *van Falk/Leitzen*, Abschied vom Torpedo auf

Raten? MittPat 2005, 534; *Freitag*, Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser, in *Tietze ua*, Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2004 (2005) 399; *Gaedke*, Konkurrenz inländischer und ausländischer Verfahren – Tatbestand und Rechtsfolgen der internationalen Streitanhängigkeit nach dem LGVÜ, ÖJZ 1997, 286; *Garber*, Einstweiliger Rechtsschutz nach der EuGVVO (2011); *Geimer*, Beachtung ausländischer Rechtsanhängigkeit und Justizgewährungsanspruch, NJW 1984, 527; *Geimer*, EuGVÜ und Aufrechnung: Keine Erweiterung der internationalen Entscheidungszuständigkeit – Aufrechnungsverbot bei Abweisung der Klage wegen internationaler Unzuständigkeit, IPRax 1986, 208; *Geimer*, *Lis pendens* in der Europäischen Union, Sonnenberger-FS (2004) 357; *Geimer*, „Windhunde“ und „Torpedos“ unterwegs in Europa, IPRax 2004, 505; *Girsch*, Internationale Streitanhängigkeit im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr, ecolex 2006, 622; *Goebel*, Europäische Rechtshängigkeit und zivilprozessuales Rechtsmittelrecht nach der ZPO-Reform 2002, ZZPInt 7 (2002) 39; *Goltz/Janert*, Die gerichtliche Zuständigkeit gem. Art. 27 EuGVVO bei Klageerhebung in zwei EU-Staaten, MDR 2014, 125; *Gottwald*, Streitgegenstandslehre und Sinnzusammenhänge, in *Gottwald/Greger/Prütting*, Dogmatische Grundfragen des Zivilprozesses im geeinten Europa (2000) 85; *Gottwald*, Der Streitgegenstand – eine Einheit in Vielfalt, Kaassis-FS (2012) 303; *Grabinski*, Zur Bedeutung des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens (Brüsseler Übereinkommens) und des Lugano-Übereinkommens in Rechtsstreitigkeiten über Patentverletzungen, GRURInt 2001, 199; *Grothe*, Rechtswegverweisung und Rechtshängigkeitserschleichung im Anwendungsbereich von Art. 21 EuGVÜ/LugÜ und Art. 27 EuGVO, IPRax 2004, 83; *Grothe*, Zwei Einschränkungen des Prioritätsprinzips im europäischen Zuständigkeitsrecht: ausschließliche Gerichtsstände und Prozessverschleppung, IPRax 2004, 205; *Gruber*, Die neue „europäische Rechtshängigkeit“ bei Scheidungsverfahren, FamRZ 2000, 1129; *Haas*, Rechtshängigkeitssperre und Sachzusammenhang, Ishikawa-FS (2001) 165; *Haselberger*, Konkordanzen und Disparitäten des Europarechts, ZfRV 2006/15, 98; *Hau*, Positive Kompetenzkonflikte im Internationalen Zivilprozeßrecht (1996); *Hau*, Europäische Rechtshängigkeit und (neues) deutsches Berufungsrecht, IPRax 2002, 117; *Haubold*, CMR und europäisches Zivilverfahrensrecht – Klarstellungen zu internationaler Zuständigkeit und Rechtshängigkeit, IPRax 2006, 224; *Heiderhoff*, Widerklage und ausländische Streitanhängigkeit, IPRax 1999, 392; *Heiderhoff*, Neues zum gleichen Streitgegenstand im Sinne des Art. 27 EuGVVO, IPRax 2011, 288; *Heiderhoff*, Materieller Anspruch und Rechtshängigkeitssperre nach Art. 27 EuGVVO, Kaassis-FS (2012) 383; *Hess*, EMRK, Grundrechte-Charta und europäisches Zivilverfahrensrecht, Jayme-FS (2004) 339; *Holzer/Josi*, Die negative Feststellungsklage im schweizerischen Patentprozess: Feststellungsinteresse, Gerichtsstand und Streitgegenstand in internationalen, euro-internationalen sowie nationalen Verhältnissen, GRURInt 2009, 577; *Homann*, Das zuerst angerufene Gericht – Art. 21 EuGVÜ und die Artt. 28, 30 EuGVVO, IPRax 2002, 502; *Huber*, Neues aus England zu Artt. 21, 22 EuGVÜ, IPRax 1993, 114; *Huber*, Fragen zur Rechtshängigkeit im Rahmen des EuGVÜ – Deutliche Worte des EuGH, dJZ 1995, 603; *Huber*, Art. 21 EuGVÜ und Rechtshängigkeit in England – Ende der Debatte, IPRax 1995, 332; *Hye-Knudsen*, Marken-, Patent- und Urheberrechtsverletzungen im europäischen Internationalen Zivilprozeßrecht (2005); *Illmer*, Englische anti-suit injunctions in Drittstaatsenachverhalten, IPRax 2011, 514; *Isenburg-Epple*, Die Berücksichtigung ausländischer Rechtshängigkeit nach dem Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen vom 27. 9. 1968 (1992); *Isenburg-Epple*, Grenzen des Ermessens in Art. 21 II des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens vom 27. 9. 1968 (EuGVÜ), IPRax 1992, 69; *Jayme*, Rechtshängigkeit kraft Verbunds im Ausland und inländisches gesonderteres Unterhaltsverfahren, IPRax 1987, 295; *Jegher*, Rechtshängigkeit in der Schweiz nach Art. 21 Lugano-Übereinkommen, IPRax 2000, 143; *Kahn*, Der Kampf um den Gerichtsstand (2010); *M. Koch*, Unvereinbare Entscheidungen i.S.d. Art. 27 Nr. 3 und 5 EuGVÜ und ihre Vermeidung (1993); *Kodek*, Überweisung von Klagen im europäischen Justizraum? RZ 2005, 217; *Kodek*, Neue österreichische und europäische Entscheidungen zur EuGVVO, in *König/Mayr*, Zivilverfahrensrecht II 5; *Kondring*, Voraussetzungen, Wirkung, Wirksamkeit und Rechtswirkung der Zustellung, IPRax 2007, 138; *Körner*, Internationale Rechtsdurchsetzung von Patenten und Marken nach europäischem Prozessrecht, Bartenbach-FS (2005) 401; *Krusche*, Entgegenstehende ausländische Rechtshängigkeit – Prozessuale Nachteile für deutsche Kläger, MDR 2000, 677; *Laukemann*, Rechtshängigkeit im europäischen Insolvenzrecht, RIW 2005, 104; *Leipold*, Internationale Rechtshängigkeit, Streitgegenstand und Rechtsschutzinteresse – Europäisches und Deutsches Zivilprozeßrecht im Vergleich, Arens-Geds (1993) 227; *Leipold*, Vom nationalen zum europäischen Zivilprozeßrecht – Rechtshängigkeit, Rechtskraft und Urteilstskollision, in *Kroeschell/Cordes*, Vom nationalen zum transnationalen Recht (1995) 67; *Leitzen*, Comeback des „Torpedo“? GRURInt 2004, 1010; *Lenenbach*, Gerichtsstand des Sachzusammenhangs nach Art. 21 EuGVÜ, EWS 1995, 361; *Lenenbach*, Die Behandlung von Unvereinbarkeiten zwischen rechtskräftigen Zivilurteilen nach deutschem und europäischem Zivilprozeßrecht (1997); *Lind van Wijngaarden-Maack*, Vorlage an den EuGH zur Vereinbarkeit von antisuit injunctions

mit dem EuGVÜ, IPRax 2003, 153; *Linke*, Ausgewählte Probleme der Rechtshängigkeit und der Urteilsanerkennung, in *Tebbens*, Internationale Zuständigkeit und Urteilsanerkennung in Europa (1993) 157; *Linke*, Anderweitige Rechtshängigkeit im Ausland und inländischer Justizgewährungsanspruch, IPRax 1994, 17; *Lüke*, Die Zuständigkeitsprüfung nach dem EuGVÜ, Arens-GedS (1993) 273; *Lupo*, The New Lis Pendens Provisions in the Brussels I and II Regulations, ZZPInt 7 (2002) 149; *Luther*, Die Grenzen der Sperrwirkung einer ausländischen Rechtshängigkeit, IPRax 1984, 141; *Mankowski*, Ist eine vertragliche Absicherung von Gerichtsstandsvereinbarungen möglich? IPRax 2009, 23; *Mansel*, Inländische Rechtshängigkeitssperre durch ausländische Streitverkündungen, IPRax 1990, 214; *Mansel/Nordmeier*, Partei- und Anspruchsidentität im Sinne des Art. 27 Abs. 1 EuGVVO bei Mehrparteienprozessen – Ein Beitrag zur Konkretisierung des europäischen Streitgegenstands begriffs und der Kernbereichslehre, Kaassis-FS (2012) 629; *Mayr*, Die „österreichischen“ EuGH-Entscheidungen zu EuGVÜ/EuGVVO, in *König/Mayr*, Zivilverfahrensrecht I 27; *McGuire*, Prozessführungsverbote und Rechtsmissbrauch im EuGVÜ, ecolex 2004, 914; *McGuire*, Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung im Europäischen Prozessrecht (2004); *McGuire*, Forum Shopping und Verweisung, ZfRV 2005, 83; *E. Mittenzwei*, Die Verhinderung von Verfahrenskollisionen nach deutschem und europäischem Zivilprozessrecht (2006); *Nieroba*, Die europäische Rechtshängigkeit nach der EuGVVO (Verordnung (EG) Nr. 44/2001) an der Schnittstelle zum nationalen Zivilprozessrecht (2006); *Nordmeier*, Verfahrenskoordination nach Art. 27 EuGVVO bei ausschließlichen Gerichtsständen – zugleich zur Reichweite des Art. 22 Nr. 1 EuGVVO, IPRax 2015, 120; *Oberhammer*, Objektive Grenzen der materiellen Rechtskraft: Bindung und Präklusion, JBl 2000, 205; *Oberhammer*, Internationale Rechtshängigkeit, Aufrechnung und objektive Rechtskraftgrenzen in Europa, IPRax 2002, 424; *Otte*, Umfassende Streitentscheidung durch Beachtung von Sachzusammenhängen (1998); *Otte*, Verfahrenskoordination im EuGVÜ: Zur angemessenen Gewichtung von Feststellungs- und Leistungsklage, Schütze-FS (1999) 619; *Otte*, Verfahrenskoordination und einstweiliger Rechtsschutz bei der Verletzung eines europäischen Patents, IPRax 1999, 440; *Otto*, Die subjektiven Grenzen der Rechtshängigkeitssperre im deutschen und europäischen Zivilprozessrecht (2007); *Pitz*, Torpedos unter Beschuss, GRURInt 2001, 32; *Prütting*, Die Rechtshängigkeit im internationalen Zivilprozessrecht und der Begriff des Streitgegenstands nach Art. 21 EuGVÜ, Lüderitz-GedS (2000) 623; *Prütting*, Vom deutschen zum europäischen Streitgegenstand, Beys-FS II (2003) 1273; *Prütting*, Der europäische Streitgegenstand und die Rechtssache Purrucker, Simotta-FS (2012) 437; *Rauscher*, Rechtshängigkeit nach dem EuGVÜ, IPRax 1985, 317; *Rauscher*, Ausländische Rechtshängigkeit und Rechtsschutzeinwand, IPRax 1986, 274; *Rauscher*, Intertemporale Anwendung des Art. 21 EuGVÜ, IPRax 1999, 80; *Rauscher/Gutknecht*, Teleologische Grenzen des Art. 21 EuGVÜ? IPRax 1993, 21; *Reischl*, Verfahrenskonzentration durch Aufrechnungseinrede im europäischen Zivilprozess, IPRax 2003, 426; *Reuß*, Internationale Rechtshängigkeit im Zivilprozess, JURA 2009, 1; *Rüßmann*, Negative Feststellungsklage und Leistungsklage sowie der Zeitpunkt der endgültigen Rechtshängigkeit im Rahmen des EuGVÜ – Entscheidungs- und Klärungsbedarf durch den EuGH, IPRax 1995, 76; *Rüßmann*, Die Streitgegenstandslehre und die Rechtsprechung des EuGH – nationales Recht unter gemeinschaftlichem Einfluss? ZZP 113 (1998) 399; *Sander/Breßler*, Das Dilemma mitgliedstaatlicher Rechtsgleichheit und unterschiedlicher Rechtsschutzstandards in der Europäischen Union – Zum Umgang mit sog. „Torpedoklagen“, ZZP 122 (2009) 157; *Schack*, Widersprechende Urteile: Vorbeugen ist besser als Heilen, IPRax 1989, 139; *Schack*, Rechtshängigkeit in England und Art. 21 EuGVÜ, IPRax 1991, 270; *Schack*, Gerechtigkeit durch weniger Verfahren, IPRax 1996, 80; *Schilling*, Internationale Rechtshängigkeit vs. Entscheidung binnen angemessener Frist, IPRax 2004, 294; *C. Schmidt*, Anti-suit injunctions im Wettbewerb der Rechtssysteme, RIW 2006, 492; *Schockweiler*, Rechtshängigkeit und Konnexität, in Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Internationale Zuständigkeit und Urteilsanerkennung in Europa (1993); *Schoibl*, Vom Brüsseler Übereinkommen zur Brüssel-I-Verordnung: Neuerungen im europäischen Zivilprozessrecht, JBl 2003, 149; *Scholz*, Europäische Rechtshängigkeit und ausschließliche Zuständigkeit, ecolex 2014, 524; *Schütze*, Die Berücksichtigung der Rechtshängigkeit eines ausländischen Verfahrens nach dem EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, RIW 1975, 78 und 543; *Schütze*, Die Wirkungen ausländischer Rechtshängigkeit in inländischen Verfahren, ZZP 104 (1991) 136; *Schütze*, Zur internationalen Rechtshängigkeit im deutschen Recht, Beys-FS (2003) 1501; *Schumacher*, Lis Pendens und Schiedsverfahren, Jud-FS (2012) 643; *Schumann*, Internationale Rechtshängigkeit (Streitanhängigkeit), Kralik-FS (1986) 301; *Schwander*, Ausländische Rechtshängigkeit nach IPR-Gesetz und Lugano-Übereinkommen, Vogel-FS (1991) 395; *Siehr*, Rechtshängigkeit im Ausland und das Verhältnis zwischen staatsvertraglichen sowie autonomen Anerkennungsvorschriften, IPRax 1989, 93; *Simons*, Grenzüberschreitende „Torpedoklagen“, EuLF 2003, 289; *Stafyla*, Die Rechtshängigkeit des EuGVÜ nach der Rechtsprechung des EuGH und der englischen, französischen und deutschen Gerichte (1998); *Stumpe*, Tor-

pedo-Klagen im Gewand obligatorischer Schlichtungsverfahren – Zur Auslegung des Art. 27 EuGVVO, IPRax 2008, 22; *Sujecki*, Torpedoklagen im europäischen Binnenmarkt, GRURInt 2012, 18; *Taschner*, Ausnahmen von der Rechtshängigkeitssperre nach Art 27 Abs 1 EuGVO? EWS 2004, 494; *Teixeira de Sousa*, Die Bekämpfung der Torpedoklagen durch einen europäischen Rechtskrafeinwand, Kaassis-FS (2012) 1017; *Thiele*, Anderweitige Rechtshängigkeit im Europäischen Zivilprozessrecht – Rechtssicherheit vor Einzelfallgerechtigkeit, RIW 2004, 285; *Thode*, Windhunde und Torpedos. Anderweitige Rechtshängigkeit im europäischen Zivilprozess, BauR 2005, 1533; *Thode*, Negative Feststellungsklagen, Insolvenztorpedos und EuIns-VO, ZIP 2012, 605; *Tiefenthaler*, Streithängigkeit, Präjudizialität und Konnexität im ausländischen Verfahren – Der Einfluß des im Ausland anhängigen Verfahrens auf ein inländisches Parallelverfahren vor und nach dem Beitritt Österreichs zum EuGVÜ (1996); *Tiefenthaler*, Die Streithängigkeit nach Art 21 Lugano-Übereinkommen, ZFV 1997, 67; *Tsikrikas*, Einige Gedanken über die „autonome“ Bestimmung des Streit- und Urteilsgegenstandes im europäischen Zivilprozessrecht, Leipold-FS (2009) 351; *Vogel*, Rechtshängigkeit und materielle Rechtskraft im internationalen Verhältnis, SJZ 1990, 77; *Vogel*, Der Eintritt der Rechtshängigkeit nach Art. 21 und 22 des Lugano-Übereinkommens, SJZ 1994, 301; *Walker*, Die Streitgegenstandslehre und die Rechtsprechung des EuGH – nationales Recht unter gemeineuropäischem Einfluß? ZZP 113 (1998) 429; *G. Walter*, Lis alibi pendens und forum non conveniens: Von der Konfrontation über die Koordination zur Kooperation, Schumann-FS (2001) 559; *G. Walter*, Ausländische Rechtshängigkeit und Konnexität nach altem und neuem Lugano-Übereinkommen, in *Spühler*, Internationales Zivilprozess- und Verfahrensrecht II (2003) 127; *Walter/Domej*, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz⁵ (2012); *Weber*, Rechtshängigkeit und Drittstaatenbezug im Spiegel der EuGVVO, RIW 2009, 620; *Weitz*, Internationale Gerichtsstandsvereinbarungen und positive Kompetenzkonflikte, IJPL 1 (2011) 337; *Wernecke*, Die Einheitlichkeit des europäischen und des nationalen Begriffs vom Streitgegenstand (2003); *Wittibschlager*, Rechtshängigkeit in internationalen Verhältnissen (1994); *Ch. Wolf*, Rechtshängigkeit und Verfahrenskonnexität nach EuGVÜ, EuZW 1995, 365; *M. Wolf*, Einheitliche Urteilstgeltung im EuGVÜ, Schwab-FS (1990) 561; *Zeiler*, Forum Shopping in Europa, ecolex 1996, 725; *Zeuner*, Zum Verhältnis zwischen internationaler Rechtshängigkeit nach Art. 21 EuGVÜ und Rechtshängigkeit nach den Regeln der ZPO, Lüke-FS (1997) 1003; *Zeuner*, Beobachtungen und Gedanken zum Verhältnis zwischen europarechtlichen Normen und nationalem Recht, Bydlinski-FS (2002) 495; *Zeuner*, Rechtskraft und ihr Verhältnis zur Rechtshängigkeit im Rahmen des europäischen Zivilprozessrechts, Kerameus-FS (2009) 1587.

Literatur zur EuGVVO 2012: *Althammer/Tolani*, Neue Perspektiven für einen gemeineuropäischen Rechtskraftbegriff, ZZPInt 19 (2014) 227; *Anthimos*, Rügelose Einlassung und Einrede der Rechtshängigkeit, GPR 2014, 236; *Auernig*, First come, first serve? Gerichtsstandsvereinbarungen und Anhängigkeit nach der neuen EuGVVO, ecolex 2015, 6; *Brand*, Deliktsschadenersatz und Torpedo-Klagen – Ein Beitrag zum Prioritätszeitpunkt nach Art 29 Abs. 1 EuGVVO am Beispiel des Kartellschadenersatzes, IPRax 2016, 314; *Domej*, Die Neufassung der EuGVVO. Quantensprünge im europäischen Zivilprozessrecht, RabelsZ 78 (2014) 508; *Domej*, Die neue Brüssel Ia-Verordnung: Änderungen im Zuständigkeitsbereich, in *König/ Mayr*, Zivilverfahrensrecht IV 17; *Eberl*, Obligatorische Schlichtungsverfahren und Anrufung des Gerichts gemäß Art. 32 Abs. 1 EuGVVO: Priorität oder Türöffner für Torpedo, Geimer-FS (2017) 57; *Eicher*, Die Auswirkungen von Rechtsverwirklichungschancen in Drittstaaten auf die Justizgewährung in Deutschland (2017); *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO (2016); *Frauenberger-Pfeiler*, Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen in Kraft, ecolex 2016, 131; *Garber/Neumayr*, EuGVVO neu. Die wichtigsten Änderungen im Bereich der Zuständigkeit, der Rechtshängigkeit sowie des einstweiligen Rechtsschutzes, Zak 2015, 24; *Geimer*, Die neue Brüssel I-VO, Delle Karth-FS (2013) 319; *Geimer*, Das Prioritätsprinzip des Art. 29 EuGVVO und seine Grenzen, Prütting-FS (2018) 285; *Gottwald*, Negative Feststellungsklage und prozessuale Gerechtigkeit, MDR 2016, 936; *Hauser*, Brüssel I-VO reloaded. Torpedoschutz für Schiedsverfahren? ecolex 2013, 526; *Heckel*, Beachtung ausländischer Rechtshängigkeit in Drittstaatenfällen – ein Beitrag zu Art. 34 EuGVO-E, GPR 2012, 272; *von Hein*, Die Neufassung der Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO), RIW 2013, 97; *Heinze*, Zur Rechtshängigkeitssperre bei Klagen aus parallelen nationalen Marken und Unionsmarken, GRUR 2018, 160; *Heinze/Warmuth*, Das Sonderprozessrecht der Datenschutz-Grundverordnung, ZZPInt 21 (2016) 175; *Jotzo*, Die internationale Durchsetzung der europäischen Datenschutzregeln vor deutschen Zivilgerichten durch Verbände, ZZPInt 22 (2017) 225; *Kern*, Richterrechtlicher Torpedoschutz, IPRax 2015, 318; *Kindler*, Gerichtsstandsvereinbarung und Rechtshängigkeitssperre – Zum Schutz vor Torpedo-Klagen nach der Brüssel Ia-Verordnung, Coester-Waltjen-FS (2015) 485; *Kindler*, Prozessführungsverbote zwischen Brüssel Ia und Schiedsgerichtsbarkeit, Geimer-FS (2017) 321; *Klöpfer*, Die Zukunft der Torpedoklagen im Europä-

ischen Zivilverfahrensrecht, JbItalR 28 (2015) 165; *Klöpfer*, Missbrauch im Europäischen Zivilverfahrensrecht (2016); *Kodek*, Auslandsklagen und Verjährung – Zum Zusammenspiel von materiellem Recht und Prozessrecht bei § 1497 ABGB, Schütze-FS (2015) 259; *Koechel*, Wann steht die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts im Sinne von Art. 27 EuGVVO fest? IPRax 2014, 394; *Kühling/Buchner*, Datenschutz-Grundverordnung/Bundesdatenschutzgesetz² (2018); *Lenaerts/Stapper*, Die Entwicklung der Brüssel I-VO im Dialog des Europäischen Gerichtshofs mit dem Gesetzgeber, RabelsZ 78 (2014) 253; *Lüke*, Die „vorbeugende negative Feststellungsklage“ und die EuGVVO, Prütting-FS (2018) 417; *Mankowski*, Der Schutz von Gerichtsstandsvereinbarungen vor abredewidrigen Klagen durch Art. 31 Abs. 2 EuGVVO n.F., RIW 2015, 17; *Markus*, Rechtshängigkeit und Schlichtungsverfahren nach EuGH – C-467/16, Schlömp, GPR 2019, 60; *Mayr*, Ausgewählte Zuständigkeitsfragen der (neuen) Brüssel-I Verordnung, in *König/Mayr*, Zivilverfahrensrecht III 31; *McGuire*, Reformbedarf der Rechtshängigkeitsregel? Ein Überblick über die im Grünbuch zur Brüssel-I-VO vorgeschlagenen Änderungen der Art 27ff EuGVO, in *Fucik/Konecny/Lovrek/Oberhammer*, ZVR-Jb 2010, 133; *McGuire*, Priorität versus Flexibilität? Zur Weiterentwicklung der Verfahrenskoordination im Rahmen der EuGVO-Reform, Kaassis-FS (2012) 671; *Nordmeier*, Eintritt und Fortbestand der Rechtshängigkeit nach Art 16 EuEheVO und Art 32 EuGVVO – insbesondere bei Verfahrensvoraussetzungen, IPRax 2016, 329; *E. Peiffer*, Schutz gegen Klagen im forum derogatum (2013); *Pohl*, Die Neufassung der EuGVVO – im Spannungsfeld zwischen Vertrauen und Kontrolle, IPRax 2013, 109; *Ries*, Die Auslegung des Luganer Parallelübereinkommens nach der EuGVVO-Novelle, RIW 2019, 32; *Sack*, Negative Feststellungsklagen und Torpedos, GRUR 2018, 893; *Schilling*, Zur Behandlung des Art. 27 EuGVVO im Spannungsfeld von Rechtshängigkeit und Rechtskraft, IHR 2015, 147; *Schmehl*, Parallelverfahren und Justizgewährung (2011); *J. Schmidt*, Rechtssicherheit im europäischen Zivilverfahrensrecht (2015); *Schuster*, Das Versäumen notwendiger Maßnahmen nach Art 32 Abs 1 lit a EuGVVO oder eine deutsche Torpedoklage, RIW 2015, 798; *Senoner/Weber-Wilfert*, EuGVVO neu – praxisrelevante Aspekte, RZ 2015, 50; *Stamm*, Zum Verzicht auf die Streitgegenstandslehre im Sinne einer Rückbesinnung auf die materiellrechtlichen und prozessualen Ausgangsfragen, ZZP 129 (2016) 25; *Staudinger*, Negative Feststellungsklagen des gegnerischen Haftpflichtversicherers in grenzüberschreitenden Verkehrsunfällen, DAR 2014, 557; *Thole*, Porsche vs. Hedgefonds: Die Anforderungen an die Rechtshängigkeit i.S.d. Art. 32 EuGVVO n.F. (Art. 30 EuGVVO a.F.), IPRax 2015, 406; *Thorn/Paffhausen*, Parallelverfahren nach der Brüssel Ia-VO, Lindacher-FS (2017) 405; *Trethahn/Hiersche*, How to dismantle an Italian Torpedo. Gerichtsstandsvereinbarungen nach der neuen EuGVVO, ÖJZ 2014, 57; *Weitz*, Die geplante Erstreckung der Zuständigkeitsverordnung der Brüssel I-Verordnung auf drittstaatsansässige Beklagte, Simotta-FS (2012) 679.

Übersicht

	Rz
I. Allgemeines	1
A. Normzweck	1
B. Entstehungsgeschichte	2
C. Prioritätsprinzip	3
D. Zwingender Charakter	5
E. Keine Anerkennungsprognose	7
F. Terminologie	8
II. Anwendungsvoraussetzungen	11
A. Sachlicher Anwendungsbereich	11
B. Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich	14
C. Zeitlicher Anwendungsbereich	17
D. Anhängigkeit von „Klagen“	18
E. Zuständigkeit des Zweitgerichts	25
F. Keine vorrangigen völkerrechtlichen oder unionsrechtlichen Regelungen	26
III. Identität des Streitgegenstands und der Parteien	30
A. Identität des Streitgegenstands	30
B. Identität der Parteien	37
IV. Rechtsfolgen	40
A. Amtswegige Prüfung der Voraussetzungen	40
B. Aussetzung des Verfahrens (Abs 1)	42

1. Allgemeines	42
2. Feststellung und Mitteilung des Anrufungszeitpunkts (Abs 2)	45
3. Feststellung der Zuständigkeit durch das Erstgericht	48
4. Ausnahmen	49
C. Unzuständigerklärung (Abs 3)	55
V. Parallelnormen	58
VI. Übereinkommen von Lugano	60

I. Allgemeines

A. Normzweck

- 1 Da durch die EuGVVO 2012 konkurrierende Zuständigkeiten in mehreren Mitgliedstaaten nicht ausgeschlossen werden, ist eine Regelung der Rechtshängigkeit¹ notwendig. Die einschlägigen Regelungen sollen von vorneherein das Entstehen von unvereinbaren Entscheidungen verhindern, damit es möglichst nicht zu einer (unerwünschten) Nichtanerkennung gem Art 45 Abs 1 lit c EuGVVO 2012 in dem jeweils anderen Mitgliedstaat kommt. **Zweck** des Abschnitts 9 der EuGVVO (2012) (bzw des früheren 8. Abschnitts von EuGVÜ/LGVÜ) ist somit nach einhelliger Meinung die **Vermeidung gegensätzlicher Entscheidungen** in den verschiedenen Mitgliedstaaten und damit die **Sicherung einer geordneten Rechtspflege** in der Gemeinschaft.²

Durch die Regelungen der Art 29 und 30 EuGVVO 2012 sollen zwar identische oder im Zusammenhang stehende Verfahren möglichst bei einem Gericht eines Mitgliedstaates konzentriert werden, eine Zuständigkeitsbegründende Wirkung kommt den Vorschriften dieses Abschnitts jedoch nicht zu.³

Darüber hinaus⁴ dienen die Regelungen ua dazu, eine unnötige Doppelbelastung der Gerichte und Beteiligten zu vermeiden, was dazu beiträgt, Zeit- und Kostenaufwand einzusparen.

Wie *Geimer*⁵ treffend anführt, möchte die EuGVVO 2012 sicher auch negative Kompetenzkonflikte vermeiden, stellt hiefür aber keine Regelungsmechanismen zur Verfügung: Es gibt weder eine bindende Überweisung von einem Mitgliedstaat in den anderen Mitgliedstaat (dazu unten Rz 56), noch eine Möglichkeit, den EuGH (oder ein anderes supranationales Gericht) als Kompetenzkonfliktsgerichtshof anzu rufen.⁶

B. Entstehungsgeschichte

- 2 Bereits das EuGVÜ enthielt Regelungen über die „Rechtshängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren“, die im Kern noch heute gelten.⁷ Die ursprüngliche Fassung des Art 21 EuGVÜ ist aber mit dem Beitrittsübereinkommen von 1989 (im Anschluss an das LGVÜ)

1 Zur Terminologie s unten Rz 8f.

2 Siehe nur den *Jenard*-Bericht zu Art 21 und 22 EuGVÜ sowie ErwGr 21 EuGVVO 2012; *Garber* in *Mayr*, EuZVR Rz 3.699; *Kropholler/von Hein*, Zivilprozessrecht⁹ Vor Art 27 EuGVO Rz 1; *Mayr*, EuZPR² Rz III/1; *Simons in Simons/Hausmann*, unalex Kommentar Art 27 Brüssel I-VO Rz 1 oder *Weller* in *Wieczorek/Schütze*, ZPO⁴ XIII/2 Art 29 Brüssel Ia-VO Rz 1 sowie etwa 6 Ob 139/98d und EuGH C-144/86, *Gubisch* Rn 8.

3 *Wallner-Friedl* in *Czernich/Kodek/Mayr*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ Art 29 EuGVVO 2012 Rz 2; EuGH C-150/80, *Elefanten Schuh* Rn 19 ua; s auch Art 30 EuGVVO 2012 Rz 2.

4 Zu den weiteren Gründen für eine Vermeidung von Parallelverfahren s ausführlich *McGuire*, Verfahrenskoordination 39 ff.

5 In *Geimer/Schütze*, Zivilverfahrensrecht⁴ Art 29 EuGVVO Rz 6 und *Geimer*, Sonnenberger-FS 360.

6 Siehe auch *McGuire*, Verfahrenskoordination 73f.

7 Näher zur Entwicklung etwa *McGuire/Burgstaller* in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*, IZVR Art 27 EuGVO Rz 7ff oder *Weller* in *Wieczorek/Schütze*, ZPO⁴ XIII/2 Art 29 Brüssel Ia-VO Rz 5 ff.

novelliert worden.⁸ Sie wurde dann von **Art 27 EuGVVO** (und Art 27 LGVÜ 2007; dazu Rz 60) unverändert übernommen und auch der entsprechende Art 29 EuGVVO 2012 erfuhr – trotz ausführlicher Diskussionen im Vorfeld⁹ – nur eine Änderung in zwei Punkten, nämlich durch die Statuierung eines Vorbehalts zugunsten von **Gerichtsstandsvereinbarungen** in Abs 1 (dazu Rz 49) und die Einführung einer **Mitteilungspflicht** des angerufenen Gerichts in einem neu eingeschobenen Abs 2 (dazu Rz 46f). Der bisherige Abs 2 wurde dadurch zu Abs 3.

Neu war außerdem die (modifizierte) Erweiterung der innereuropäischen Regelungen auf das Verhältnis zu **Drittstaaten** durch die neu eingefügten Art 33 und 34 EuGVVO 2012.

Beachte auch (den neuen) **Art 71c EuGVVO 2012**, der die Anwendung der Art 29 bis 32 EuGVVO 2012 anordnet, wenn ein gemeinsames Gericht und ein Gericht eines Mitgliedstaats, der nicht Vertragspartei des EPGÜ¹⁰ ist, angerufen werden. Näheres dazu dort.

C. Prioritätsprinzip

Die Konfliktlösung bei Anhängigkeit mehrerer identischer oder im Zusammenhang stehender Klagen (bzw Anträge) in verschiedenen Mitgliedstaaten wird (wie auch im nationalen Recht) durch den **Prioritätsgrundsatz** erreicht:¹¹ Das später angerufene Gericht hat die Klage zurückzuweisen, sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht. Ausnahmen bestehen nur bei ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarungen (s Art 31 Abs 2 EuGVVO 2012) und bei ausschließlichen Zuständigkeiten nach Art 24 EuGVVO 2012 (s Rz 49ff). Die Entscheidung eines später angerufenen Gerichts, das unter Verstoß gegen die Rechtshängigkeitsregeln eine rechtskräftig gewordene Entscheidung erlassen hat, muss aber anerkannt werden.¹² Ist die Entscheidung jedoch mit einer Entscheidung unvereinbar, die zwischen denselben Parteien im ersuchten Mitgliedstaat ergangen ist, kann die Anerkennung (und Vollstreckung) auf Antrag des Berechtigten (bzw Schuldners) versagt werden (Art 45 Abs 1 lit c und Art 46 EuGVVO 2012).

Der **Zeitpunkt der „Anrufung“** des Gerichts wird in **Art 32 EuGVVO 2012** verordnungsautonom bestimmt, wodurch die früher (unter EuGVÜ und LGVÜ) bestandenen Ungerechtigkeiten, die sich aus dem (vom EuGH damals verlangten) Rückgriff auf das nationale Recht ergeben haben, (erfreulicherweise) hinfällig geworden sind. Ist es dennoch zu unvereinbaren Entscheidungen in verschiedenen Mitgliedstaaten gekommen, enthalten Art 45 Abs 1 lit c und d EuGVVO 2012 Konkurrenzregeln für die Anerkennung.

Für den (sehr seltenen) Fall des **gleichzeitigen** Eintritts der Rechtshängigkeit in verschiedenen Mitgliedstaaten (oder wenn sich der Eintrittszeitpunkt nicht exakt ermitteln lässt) enthält die EuGVVO 2012 keine Regelung. Der mögliche Rechtskraftkonflikt der Urteile ist dann nach Art 45 Abs 1 lit c EuGVVO 2012 zu lösen.¹³

8 Siehe dazu den *Jenard/Möller*-Bericht Rz 64, auf den der *Cruz/Desantes Real/Jenard*-Bericht in seiner Rz 28 verweist.

9 Siehe nur *McGuire* in *Fucik/Konecny/Lovrek/Oberhammer*, ZVR-Jb 2010, 133; *McGuire*, Kaassis-FS 671 oder *Simons* in *Simons/Hausmann*, unalex Kommentar Vor Artt 27–30 Brüssel I-VO Rz 31ff.

10 Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht, ABl C 2013/175, 1.

11 Dazu *Geimer* in *Geimer/Schütze*, Zivilverfahrensrecht⁴ Art 29 EuGVVO Rz 14ff oder *Heckel*, GPR 2012, 276ff.

12 *Geimer*, IZPR⁸ Rz 2704h und Rz 2735 und *Geimer* in *Geimer/Schütze*, Zivilverfahrensrecht⁴ Art 29 EuGVVO Rz 90 und Rz 132; EuGH C-386/17, *Liberato*.

13 Zu den verschiedenen Lösungsmöglichkeiten s *McGuire*, Verfahrenskoordination 36ff; vgl auch *Geimer* in *Geimer/Schütze*, Zivilverfahrensrecht⁴ Art 29 EuGVVO Rz 42 und *Otte*, Streitentscheidung 377f.

D. Zwingender Charakter

- 5 Die Regelungen der EuGVVO 2012 (des LGVÜ 2007) über die Anhängigkeit (Rechtshängigkeit) sind **zwingend**; sie können durch eine Parteienvereinbarung nicht abbedungen oder modifiziert werden.¹⁴ Sie gehen im Anwendungsbereich der EuGVVO 2012 (und des LGVÜ 2007) den im autonomen Recht vorgesehenen Regeln zur Lösung von Verfahrenskonkurrenzen vor und verdrängen sie.
- 6 Im Anwendungsbereich der EuGVVO 2012 (und des LGVÜ 2007) sind auch die im Common Law entwickelten **Prozessführungsverbote** (antisuit injunctions) ausgeschlossen. IdS hat der EuGH in der *Rs Turner*¹⁵ (in Übereinstimmung mit der kontinentaleuropäischen Literatur) klargestellt, dass aus dem im europäischen Zivilprozessrecht herrschenden System der Zuständigkeit, der Beachtung ausländischer Rechtshängigkeit und der Anerkennungspflicht in Verbindung mit dem der EuGVVO zugrunde liegenden Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens folgt, dass sog **antisuit injunctions**, mit denen dem Beklagten gerichtlich verboten wird, eine Klage in einem ausländischen Staat zu erheben oder ein dortiges Verfahren weiter zu betreiben, in Bezug auf einen anderen Mitgliedstaat **unzulässig** sind. In einem solchen Prozessführungsverbot liegt ein Eingriff in die Zuständigkeit des anderen Staates, der als solcher mit der Systematik der EuGVVO unvereinbar ist.¹⁶ Sie sind auch nicht zur Durchsetzung der Priorität der Rechtshängigkeit zulässig.

Seine ablehnende Haltung gegenüber Prozessführungsverboten hat der EuGH später im Urteil *Allianz*¹⁷ bestätigt und ausgesprochen, dass auch eine antisuit injunction, mit der einer Partei die Einleitung oder Fortführung eines Verfahrens vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaates mit der Begründung verboten wird, dass ein solches Verfahren gegen eine **Schiedsvereinbarung** verstöße, nicht mit der EuGVVO vereinbar sei.

E. Keine Anerkennungsprognose

- 7 Da die Anerkennung einer Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat ipso iure eintritt (s Art 36 Abs 1 EuGVVO 2012), ist – im Gegensatz zur autonomen österr (und dt) Rechtslage¹⁸ – eine positive **Anerkennungsprognose** weder notwendig noch zulässig.¹⁹ Das ist inzwischen ganz hM.²⁰

Bei identen oder konnexen Verfahren in Drittstaaten braucht es hingegen eine positive Anerkennungsprognose (s Art 33 Abs 1 lit a und Art 34 Abs 1 lit b EuGVVO 2012).

14 Geimer in *Geimer/Schütze*, Zivilverfahrensrecht⁴ Art 29 EuGVVO Rz 44f; Peiffer/Peiffer in *Geimer/Schütze*, Rechtsverkehr 538 Art 29 EuGVVO 2012 Rz 7.

15 EuGH C-159/02, *Turner*; zur Vorlage s *Lind van Wijngaarden-Maack*, IPRax 2003, 153.

16 Siehe auch *Kropholler/von Hein*, Zivilprozessrecht⁹ Art 27 EuGVO Rz 20; *Linke/Hau*, IZPR⁷ Rz 7.31 ff; *McGuire/Burgstaller* in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*, IZVR Art 27 EuGVO Rz 5 ff; *Schack*, IZVR⁷ Rz 860 ff oder Peiffer/Peiffer in *Geimer/Schütze*, Rechtsverkehr 538 Art 29 EuGVVO 2012 Rz 68 ff uva.

17 EuGH C-185/07, *Allianz*; dazu etwa *Balthasar/Richers*, RIW 2009, 1655; *Dutta/Heinze*, RIW 2007, 411; *Leible* in *Rauscher*, EuZPR⁴ I Art 29 Brüssel Ia-VO Rz 33 mwN oder *Wallner-Friedl* in *Czernich/Kodek/Mayr*, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ Art 29 EuGVVO 2012 Rz 23f.

18 Siehe § 233 ZPO Rz 32 und 3 Ob 156/16 m, RIS-Justiz RS0120264; BGH IX ZR 83/17 Rn 10 mwN. Siehe auch Anh Art 29–34 EuGVVO 2012 Rz 10f.

19 Etwa 6 Ob 295/00 a; BGH EuZW 1995, 378 (Geimer) = IPRax 1996, 192 (Hau 177).

20 Siehe nur Geimer in *Geimer/Schütze*, Zivilverfahrensrecht⁴ Art 29 EuGVVO Rz 30; *Kropholler/von Hein*, Zivilprozessrecht⁹ Art 27 EuGVO Rz 18; *Leible* in *Rauscher*, EuZPR⁴ I Art 29 Brüssel Ia-VO Rz 29 oder *McGuire/Burgstaller* in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*, IZVR Art 27 EuGVO Rz 89 f, jeweils mwN.

F. Terminologie

In der österr Rechtssprache wird üblicherweise zwischen der „**Gerichts(an)hängigkeit**“ und der „**Streitanhängigkeit**“ unterschieden.²¹ Die Gerichtsanhängigkeit tritt mit der Überreichung der Klage bei Gericht ein (§ 232 Abs 1 S 2 ZPO), die Streitanhängigkeit hingegen erst mit der Zustellung der Klage an den Beklagten (§ 232 Abs 1 S 1 ZPO).

Im **AußStrG** wird in § 12 der Begriff der „**Anhängigkeit des Verfahrens**“ verwendet. Diese knüpft an der Gerichtsanhängigkeit (des streitigen Verfahrens) an²² und tritt ein, sobald ein Antrag auf Verfahrenseinstellung bei Gericht gestellt wird oder das Gericht in einem von Amts wegen einzuleitenden Verfahren eine Verfahrenshandlung vorgenommen hat.

In Deutschland wird hingegen nach § 261 Abs 1 dZPO „durch die Erhebung der Klage (...) die **Rechtshängigkeit** der Streitsache begründet“ und auch die Art 62ff schwZPO sprechen ausdrücklich von der „Rechtshängigkeit“.

Bemerkenswert ist, dass Art 9 schwIPRG ursprünglich von der „Hängigkeit“ handelte. Im Zuge der Umsetzung des LGVÜ 2007 wurde dann aber der entsprechende Randtitel auf „Rechtshängigkeit“ geändert.

Das europäische Zivilprozessrecht verwendete bisher in der Überschrift des Abschnitts 9 von EuGVÜ und EuGVVO den Ausdruck „**Rechtshängigkeit**“. Ebenso wird im LGVÜ 2007 und in anderen europäischen Rechtsquellen (weiterhin) dieser Ausdruck verwendet (s etwa die Überschriften zu Art 19 EuEheKindVO bzw zu Art 20 EuEheKindVO 2019 oder zu Art 17 EuErbVO und zu Art 17 EuEheGüVO²³/EuPartGüVO²⁴). Die Überschrift des Abschnitt 9 der EuGVVO 2012 spricht aber nunmehr (in der dt Sprachfassung) ausdrücklich von „**Anhängigkeit**“. Eine inhaltliche Änderung ist mit dieser (deutsch-)sprachlichen Änderung jedoch nicht verbunden. Es sollte damit offenbar lediglich eine Anpassung an die sonstige Terminologie der EuGVVO 2012 erreicht werden.²⁵ Warum diese terminologische Umstellung allerdings nicht auch in den anderen neueren Rechtsquellen erfolgt ist, bleibt rätselhaft.

Durch diese unterschiedlichen Bezeichnungen besteht eine gewisse **Verwechslungsgefahr**.²⁶ Daher werden im Folgenden im europäischen Zusammenhang die Begriffe „anhängig“ und „rechtshängig“ synonym verwendet. Für das österr Recht verbleibt es jedoch bei den Bezeichnungen „Gerichtsanhängigkeit“ und „Streitanhängigkeit“.

Mit der Zustellung der Klage an den Beklagten tritt nach österr Recht das Prozesshindernis (bzw die negative Prozessvoraussetzung) der Streitanhängigkeit ein: Eine neuerliche gerichtliche Geltendmachung desselben Anspruchs ist ausgeschlossen. Die zweite Klage ist **wegen Streitanhängigkeit** mit Beschluss zurückzuweisen. Siehe Vor §§ 232, 233 ZPO Rz 10ff und § 233 ZPO Rz 34ff.

21 Siehe § 232 ZPO Rz 1 oder *Fasching*, Lehrbuch² Rz 1173; *Kodek/Mayr*, Zivilprozessrecht⁴ Rz 671 und 712; *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 758 und 768.

22 So die ErläutRV 224 BlgNR 22. GP 31.

23 VO (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. 6. 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands, ABl L 2016/183, 1.

24 VO (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. 6. 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften, ABl L 2016/183, 30.

25 Die EuGVVO 2012 spricht nämlich sonst von „anhängigen“ Klagen bzw Verfahren (Art 29 Abs 1, Art 30 Abs 1 und 2 EuGVVO 2012). Vgl auch *McGuire*, Verfahrenskoordination 106.

26 Die europäische „Anhängigkeit“ iSd österr „Streitanhängigkeit“ tritt dann ein, wenn eine zweite Klage in Österreich „gerichtsanhängig“ wird (s Art 32 EuGVVO 2012 Rz 15).

Auch das dt Prozessrecht behandelt die anderweitige Rechtshängigkeit als negative Prozessvoraussetzung, die von Amts wegen zu beachten ist. Eine später gegen dieselbe Partei über denselben Streitgegenstand erhobene Klage ist während der Dauer der anderweitigen Rechtshängigkeit von Anfang an unzulässig.²⁷

Das europäische Zivilprozessrecht hat zur Lösung der Konkurrenzproblematik hingegen eine andere Konstruktion gewählt: Dort verliert das (an sich zuständige [s unten Rz 25], aber später angerufene) Gericht seine **Zuständigkeit**, sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht. Das Zweitgericht hat sich daher (nach dem Wortlaut der Art 29 Abs 3, Art 30 Abs 2 und Art 31 Abs 1 EuGVVO 2012) für „**unzuständig**“ zu erklären.²⁸ Art 29 EuGVVO 2012 begründet daher eigentlich nicht ein europaweit zu beachtendes Prozesshindernis der Rechtshängigkeit iSd Streitfähigkeit des österr (und dt) Prozessrechts, sondern konzentriert die Zuständigkeit für die Entscheidung über den (weit verstandenen) „selben Anspruch“ beim erstangerufenen Gericht.²⁹

II. Anwendungsvoraussetzungen

A. Sachlicher Anwendungsbereich

- 11** Die anhängig gemachten „Klagen“ (s Rz 18ff) müssen in den durch **Art 1 EuGVVO 2012** umschriebenen sachlichen Anwendungsbereich der EuGVVO 2012 fallen.³⁰
- Vorrang haben aber die in Art 67 und 71 EuGVVO 2012 bezogenen EU-Rechtsakte und völkerrechtlichen Verträge mit entsprechenden Regelungen. Siehe dazu Rz 26ff.
- 12** Auf die **Schiedsgerichtsbarkeit** ist die EuGVVO 2012 nicht anzuwenden (Art 1 Abs 2 lit d EuGVVO 2012). Bei einer Klage vor einem ausländischen Schiedsgericht (in einem Mitgliedstaat) kommen die Art 29ff EuGVVO 2012 nicht zur Anwendung;³¹ es gelten somit einschlägige völkerrechtliche Übereinkommen oder autonomes Recht.³²
- 13** Nicht anzuwenden ist Art 29 EuGVVO 2012 auf Verfahren oder auf Streitpunkte in Verfahren in Mitgliedstaaten, die die Anerkennung und **Vollstreckung** von Urteilen in Zivil- und Handelssachen aus Drittstaaten betreffen.³³

B. Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich

- 14** Die einschlägigen Vorschriften kommen (nach dem Wortlaut der Art 29 Abs 1, Art 30 Abs 1 und Art 31 Abs 2 EuGVVO 2012) nur dann zur Anwendung, wenn (im sachlichen Anwendungsbereich der EuGVVO 2012) mehrere Verfahren in **verschiedenen Mitgliedstaaten** anhängig sind. Sie gelten daher nicht, wenn die Verfahren (vor verschiedenen Gerichten) im selben Mitgliedstaat anhängig gemacht werden (reiner Binnensachverhalt).³⁴ Hier gilt das nationale Recht (§§ 232f ZPO).

27 Siehe nur etwa BGH IX ZR 83/17 Rn 9 mwN.

28 Vgl *Lüke*, Arens-GedS 275; *McGuire*, Verfahrenskoordination 33 und 159; *Tiefenthaler*, ZfRV 1997, 75; *Zeuner*, Lüke-FS 1005; s auch unten Rz 55.

29 So 4 Ob 52/14x.

30 *Geimer* in *Geimer/Schütze*, Zivilverfahrensrecht⁴ Art 29 EuGVVO Rz 20; vgl auch 4 Ob 41/11z und 1 Ob 44/11v.

31 *Geimer* in *Geimer/Schütze*, Zivilverfahrensrecht⁴ Art 29 EuGVVO Rz 37 und 148f; *Gottwald*, Münch-KommZPO⁵ III Art 29 Brüssel Ia-VO Rz 4; *Leible* in *Rauscher*, EuZPR⁴ I Art 29 Brüssel Ia-VO Rz 7.

32 Siehe für Österreich § 584 ZPO.

33 EuGH C-129/92, *Owens* Rn 23ff; dazu *Dohm*, Ausländische Rechtshängigkeit 182ff; *Peiffer/Peiffer* in *Geimer/Schütze*, Rechtsverkehr 538 Art 29 EuGVVO 2012 Rz 6.

34 Vgl 2 Ob 47/01b; 5 Ob 12/99x wobl 2000/26, 57 (*Oberhammer*).